



LUDWIG-  
MAXIMILIANS-  
UNIVERSITÄT  
MÜNCHEN



**Fünfte Satzung zur Änderung der  
Diplomprüfungsordnung  
für den Studiengang Mathematik  
der Ludwig-Maximilians-Universität München**

**Vom 8. Oktober 2007**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

## § 1

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Mathematik der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 27. Februar 1992 (KWMBI II S. 248), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. März 2007, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3 Studienbeginn, Gliederung der Prüfung, Studiendauer“

b) Nach der Angabe zu § 4 wird folgende neue Position eingefügt:

„§ 4a Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Bundeserziehungsgeldgesetz; Nachteilsausgleich“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

### **„§ 3 Studienbeginn, Gliederung der Prüfung, Studiendauer“**

b) Es wird folgender neuer Abs. 1 eingefügt:

„(1) <sup>1</sup>Zum Wintersemester 2007/08 ist eine Einschreibung in niedrigere als das dritte Fachsemester, zum Sommersemester 2008 in niedrigere als das vierte, zum Wintersemester 2008/09 in niedrigere als das fünfte, zum Sommersemester 2009 in niedrigere als das sechste, zum Wintersemester 2009/10 in niedrigere als das siebte und zum Sommersemester 2010 in niedrigere als das achte Fachsemester des Diplomstudiengangs Mathematik nicht mehr möglich. <sup>2</sup>Zum Wintersemester 2010/11 und zu späteren Semestern ist keine Einschreibung in den Diplomstudiengang Mathematik mehr möglich.“

c) Die bisherigen Abs. 1, 2, 3, 4 und 5 werden Abs. 2, 3, 4, 5 und 6.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 5 Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.

b) Es werden folgende neue Abs. 6 und 7 eingefügt:

„(6) <sup>1</sup>Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen erfolgt durch einen Prüfer. <sup>2</sup>Bewertet der Prüfer eine schriftliche Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5), so ist sie einem zweiten Prüfer zur Bewertung vorzulegen.

(7) <sup>1</sup>Die mündlichen Prüfungen werden von einem Prüfer in Gegenwart eines fachkundigen Beisitzers, der ein Protokoll zu führen hat, abgenommen. <sup>2</sup>Die Prüfung im Prüfungsfach Praktische Mathematik (§ 8 Abs. 4 Nr. 3) kann auch von zwei Prüfern gemeinsam in Gegenwart des fachkundigen Beisitzers abgenommen werden. <sup>3</sup>Sofern die mündliche Prüfung als nicht bestanden bewertet werden soll, ist diese von zwei Prüfern zu bewerten.“

c) Die bisherigen Abs. 6, 7, 8 und 9 werden Abs. 8, 9, 10 und 11.

4. Es wird folgender neuer § 4a eingefügt:

#### **„§ 4a**

#### **Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Bundeserziehungsgeldgesetz; Nachteilsausgleich**

(1) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz – BErzGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 2004 (BGBl I S. 206) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht.

(2) <sup>1</sup>Schwerbehinderten Menschen und Gleichgestellten (§ 2 Abs. 2 und 3 Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – SGB IX in der jeweils geltenden Fassung) soll auf Antrag durch den Prüfungsausschuss nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Verlängerung der Prüfungsdauer bis zu einem Viertel der normalen Prüfungsdauer gewährt werden. <sup>2</sup>In Fällen besonders weitgehender Prüfungsbehinderung kann auf Antrag die Prüfungsdauer bis zur Hälfte der normalen Prüfungsdauer verlängert werden. <sup>3</sup>Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer kann ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden.

(3) <sup>1</sup>Anderen Prüflingen, die wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden Behinderung oder chronischen Erkrankung bei der Fertigung der Prüfungen erheblich beeinträchtigt sind, kann nach Maßgabe des Abs. 2 ein Nachteilsausgleich gewährt werden. <sup>2</sup>Bei vorübergehenden Behinderungen können sonstige angemessene Maßnahmen getroffen werden.

(4) <sup>1</sup>Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens bei der Anmeldung zu einer Prüfung oder spätestens einen Monat vor der jeweiligen Prüfung zu stellen. <sup>2</sup>Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss

kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt; die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung genügt nicht.“

5. In § 5 Abs. 4 Satz 5 wird der Verweis auf „§ 3 Abs. 3“ durch „§ 3 Abs. 4“ ersetzt.
6. In § 7 Abs. 2 Nr. 3 werden die Wörter „oder in einem verwandten, im Grundstudium gleichen Studiengang“ gestrichen.
7. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 3 Satz 1 wird der Verweis auf „§ 3 Abs. 3 Satz 2“ durch „§ 3 Abs. 4 Satz 2“ ersetzt.
  - b) Abs. 4 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Praktische Mathematik: Grundkenntnisse aus zwei der folgenden Gebiete nach Vereinbarung mit dem Prüfer: Numerische Mathematik, gewöhnliche Differentialgleichungen, elementare Wahrscheinlichkeitsrechnung, elementare Statistik.“
8. § 9 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„<sup>3</sup>Das Protokoll wird von dem Prüfer oder den Prüfern und dem Beisitzer unterschrieben.“
9. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Prüfer“ die Wörter „oder von den jeweiligen Prüfern“ eingefügt.
  - b) In Abs. 2 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„<sup>4</sup>Bei der Bewertung durch zwei Prüfer ergibt sich die Note als nicht gerundetes, auf eine Dezimalstelle ermitteltes gewogenes arithmetisches Mittel der Noten der jeweiligen Prüfer. <sup>5</sup>Die Leistungen in einer Prüfung, die durch zwei Prüfer bewertet wird, werden mit folgenden Noten bewertet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	nicht ausreichend

10. In § 12 Abs. 1 Satz 2 wird der Verweis auf „§ 3 Abs. 3“ durch „§ 3 Abs. 4“ ersetzt.
11. In § 14 Abs. 3 Satz 4 wird der Verweis auf „§ 3 Abs. 4“ durch „§ 3 Abs. 5“ ersetzt.
12. § 17 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfer“ die Wörter „oder den Prüfern“ eingefügt.
    - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Prüfers“ die Wörter „oder der Prüfer“ eingefügt.
  - b) Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(5) <sup>1</sup>Von den in Abs. 1 genannten ersten drei Prüfungsfächern dürfen unbeschadet des § 4 Abs. 7 Satz 3 in begründeten Ausnahmefällen höchstens zwei bei dem gleichen Prüfer abgelegt werden.“
13. In § 18 Abs. 2 wird der Verweis auf „§ 4 Abs. 6“ durch „§ 4 Abs. 8“ ersetzt.
14. In § 24 Abs. 2 wird das Wort „Mathematik“ durch die Wörter „Mathematik, Informatik und Statistik“ ersetzt.
15. § 24a erhält folgende Fassung:

#### **„§ 24a**

#### **Antwort-Wahl-Verfahren in schriftlichen Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für richtig hält (Antwort-Wahl-Verfahren).  
<sup>2</sup>Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.  
<sup>3</sup>Dabei sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen.  
<sup>4</sup>Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. <sup>5</sup>Die Prüfungsaufgaben sind durch die Aufgabensteller vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 2 fehlerhaft sind. <sup>6</sup>Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft

sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen.<sup>7</sup> Die Zahl der Aufgaben für die einzelnen Prüfungen mindert sich entsprechend.<sup>8</sup> Bei der Bewertung der schriftlichen Prüfung nach Abs. 2 Satz 1 ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen.<sup>9</sup> Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

(2)<sup>1</sup> Schriftliche Prüfungen nach Abs. 1 Satz 1, die aus Einfachauswahlaufgaben (genau einer von insgesamt  $n$  Antwortvorschlägen ist richtig – „1 aus  $n$ “) bestehen, gelten als bestanden, wenn

1. der Prüfling insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder
2. der Prüfling insgesamt mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 15 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

<sup>2</sup>Wird Satz 1 Nr. 2 angewendet, ist der Studiendekan zu unterrichten.<sup>3</sup> Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Satz 1 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

1. „sehr gut“, wenn er mindestens 75 Prozent,
2. „gut“, wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
3. „befriedigend“, wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
4. „ausreichend“, wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

(3)<sup>1</sup> Für Prüfungen nach Abs. 1 Satz 1, die aus Mehrfachauswahlaufgaben (eine unbekannte Anzahl  $x$ , die zwischen null und  $n$  liegt, von insgesamt  $n$  Antwortvorschlägen ist richtig – „ $x$  aus  $n$ “) bestehen, gilt Abs. 2 mit der Maßgabe, dass statt des Verhältnisses der zutreffend beantworteten Prüfungsfragen zur Gesamtzahl der Prüfungsfragen das Verhältnis der vom Prüfling erreichten Summe der Rohpunkte zur erreichbaren Höchstleistung maßgeblich ist.<sup>2</sup> Je Mehrfachauswahlaufgabe wird dabei eine Bewertungszahl festgelegt, die der Anzahl der Antwortvorschläge ( $n$ ) entspricht und die mit einem Gewichtungsfaktor für die einzelne Mehrfachauswahlaufgabe multipliziert werden kann.<sup>3</sup> Der Prüfling erhält für eine Mehrfachauswahlaufgabe eine Grundwertung, die bei vollständiger Übereinstimmung der vom Prüfling ausgewählten Antwortvorschläge mit den als zutreffend anerkannten Antworten der Bewertungszahl entspricht.<sup>4</sup> Für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort wird ein Punkt für die Grundwertung vergeben.<sup>5</sup> Wird ein als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling nicht ausgewählt oder wird ein nicht als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling ausgewählt, wird jeweils ein Minuspunkt für die Grundwertung

vergeben. <sup>6</sup>Die Grundwertung einer Frage kann null Punkte nicht unterschreiten. <sup>7</sup>Die Rohpunkte errechnen sich aus der Grundwertung multipliziert mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor der Mehrfachauswahlaufgabe. <sup>8</sup>Die insgesamt erreichbare Höchstleistung errechnet sich aus der Summe der Produkte aller Bewertungszahlen mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor aller Mehrfachauswahlaufgaben.

(4) Bei schriftlichen Prüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Abs. 1 bis 3 nur für den jeweils betroffenen Teil.

(5) <sup>1</sup>Eine schriftliche Prüfung kann auch in elektronischer Form abgenommen werden. <sup>2</sup>Art und Umfang der elektronischen Leistungserhebung werden zu Beginn der Lehrveranstaltung von dem Veranstaltungsleiter bekannt gegeben. <sup>3</sup>Den Studierenden wird vor der Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. <sup>4</sup>Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.“

## § 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. August 2007 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektoratskollegiums der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 30. Juli 2007 und aufgrund des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 10. August 2007, Nr. IX/2-H2434.1.LMU-9d/22 884, sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 8. Oktober 2007, Nr. IA3-H/684/07.

München, den 8. Oktober 2007

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber  
Präsident

Die Satzung wurde am 8. Oktober 2007 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 8. Oktober 2007 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 8. Oktober 2007.